

## S A T Z U N G

---

über die Benutzung der Stadthalle Katzenelnbogen und ihrer Einrichtungen in der Stadt Katzenelnbogen vom **30. Okt. 1987**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Katzenelnbogen für die Benutzung der Stadthalle und seiner Einrichtungen am **02. Sep. 1987** folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### *Benutzungsrecht und berechtigter Personenkreis*

Allen Einwohnern, Vereinen und Verbänden in der Stadt Katzenelnbogen steht das Recht auf Benutzung sämtlicher Räume mit ihren Einrichtungen und Ausstattungen, des Inventars sowie der dazugehörigen Außenanlagen im Rahmen dieser Satzung zu, soweit die Stadt die Räume nicht für eigene Zwecke benötigt.

Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den in Absatz 1 genannten Personenkreis geltend gemacht wird. Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung, in der auch die Gebührenerhebung geregelt wird, abgeschlossen.

Die Gewährung von Unternutzungsverhältnissen ist nicht möglich.

### § 2

#### *Gegenstände der Nutzung*

Die zur Nutzung bereitstehenden Räume teilen sich auf in

- a) großer Saal (mit oder ohne Küche 1 und evtl. Küche 2)
- b) kleiner Saal I (mit oder ohne Küche 2)
- c) kleine Säle I und II (mit oder ohne Küche 2)

Zu den Räumen zählen die im Rahmen der üblichen Nutzung erforderlichen Nebenräume (Toiletten, Garderobe, Vorratsraum).

Als Grundausstattung an Einrichtungen und Ausstattungen gehören zu den jeweiligen Räumen die notwendigen Tische und Stühle, die Kücheneinrichtung einschließlich Zubehör lt. Inventarverzeichnis sowie die Bierkühlleinrichtung.

Die Außenanlagen gehören ebenfalls zum Nutzungsgegenstand.

Die Benutzungsdauer beginnt und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Räume.

### § 3

#### *Benutzungsmöglichkeit*

Die in § 2 genannten Gegenstände können für Veranstaltungen aller Art benutzt werden, soweit die Nutzung nicht gegen die guten Sitten und andere Rechtsvorschriften verstößt.

### § 4

#### *Übergabe*

Die Übergabe der jeweiligen Benutzungsgegenstände an den Benutzer und die Aushändigung der Schlüssel und des Inventarverzeichnisses erfolgt durch den Stadtbürgermeister oder dessen Beauftragten.

Die Übergabe an die Stadt hat bis spätestens 20.00 Uhr des darauf folgenden Tages zu erfolgen. Abweichende Regelungen sind bei Abschluß der Nutzungsvereinbarung mit dem Stadtbürgermeister zu treffen.

Als Nachweis über die Vollständigkeit der Übergabe gilt das Inventarverzeichnis, das auch Grundlage für den Schadensersatz an beweglichen Gegenständen ist (Ersatz von Bruch, etc.)

### § 5

#### *Pflichten des Benutzers*

Nach ihrer Benutzung sind sämtliche Gegenstände durch den Benutzer unverzüglich zu reinigen und an die Stadt oder deren Beauftragten vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand mit den Schlüsseln zu übergeben.

Festgestellte Schäden und Mängel sind dabei anzugeben.

Für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung ist der Benutzer verantwortlich.

Im Falle unzureichender Reinigung erfolgt diese ersatzweise durch die Stadt gegen die Erstattung des entstandenen Aufwandes durch den Benutzer.

### § 6

#### *Haftung*

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungen, Inventar sowie an den Außenanlagen. Außerdem haftet er für Schäden, die Dritten bei der Benutzung dieser Gegenstände entstehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadthalle und ihrer Außenanlagen stehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Katzenelnbogen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

### § 7

#### Bezug von Getränken

Bier, Wein, alkoholische und alkoholfreie Getränke sind lt. Vertrag von der Firma Willy Bremser, Katzenelnbogen, zu beziehen.

### § 8

#### Benutzungsgebühren

Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadthalle sowie ihrer Einrichtungen, der Gebrauchsgegenstände und der Außenanlage ist die jeweils gültige Gebührensatzung maßgebend.

### § 9

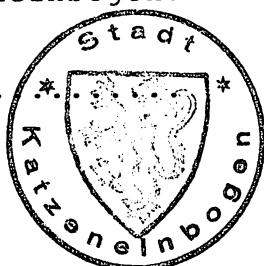
#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Katzenelnbogen, den ..... 30. Okt. 1987

Für die Stadt Katzenelnbogen:

.....  
(Spies)  
Stadtburgemeister



H I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Katzenelnbogen, ..... 30. Okt. 1987



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

1801.110.08

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der ~~Stadt~~ Verbandsgemeinde Katzenelnbogen.... im Informationsblatt für den Einrich Nr. .... 45 am 05. Nov. 1987 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 06. Nov. 1987 in Kraft getreten.

5429 Katzenelnbogen. 06. Nov. 1987.....

